

Menschenrechte in der DDR

1. Einleitung	2
2. Die SED muß ihre Politik jetzt ändern	4
3. Anspruch des Wiener KSZE-Schlußdokumentes und Wirklichkeit in der DDR	
Freizügigkeit	5
a) Ausreisen und Übersiedlungen	5
b) Benachteiligungen und Diskriminierungen von Ausreisewilligen und deren Familienangehörigen	7
c) Besuchsreisen	8
d) Kontaktverbote	9
e) Reisen aus humanitären Gründen	10
Presse- und Informationsfreiheit	10
Gedanken- und Gewissensfreiheit	12
Religionsfreiheit	14
Politisches Strafrecht und politische Gefangene	15

1. Einleitung

Das am 15. Januar 1989 in Wien verabschiedete abschließende Dokument des KSZE-Folgetreffens ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einer gesamteuropäischen Friedensordnung, die auf Menschenrechten, Selbstbestimmung und Rechtsstaatlichkeit beruht. Das Schwergewicht des Abschlußdokumentes liegt auf dem Gebiet der Menschenrechte. Besonders hervorzuheben sind:

- Die detaillierte Beschreibung der Religionsfreiheit und der Rechte von Glaubensgemeinschaften, die den Kirchen und den Gläubigen mehr Teilhabe am öffentlichen Dialog gewährleisten wollen.
- Die Garantien für freie Betätigung der Journalisten und Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen.
- Das gesicherte Recht von einzelnen und Gruppen (z. B. Menschenrechts- und Umweltgruppen), die Einhaltung der Menschenrechtsverpflichtungen zu überwachen, sowie verbesserte Rechtsmittel gegen Verstöße.
- Ein dreistufiger Konsultations- und Überprüfungsmechanismus für die Einhaltung der Menschenrechtsvereinbarungen mit bilateralen Konsultationen sowie mit dem Recht jeden Staates, ungelöste Fälle im Kreise der 35 Teilnehmerstaaten oder bei einer der drei vorgesehenen Menschenrechts-Konferenzen zur Sprache zu bringen.

Von besonderer Bedeutung ist das Wiener Schlußdokument für die Menschen im geteilten Deutschland, weil erstmalig in einem KSZE-Dokument das Menschenrecht auf Freizügigkeit verankert wurde. Derzeitig ist der Kreis der reiseberechtigten Personen in der DDR immer noch eng begrenzt, und viele Reisewillige sind nach den in der DDR geltenden Bestimmungen von Reisen in den Westen grundsätzlich ausgeschlossen.

Durch die KSZE-Vereinbarungen wird die DDR-Führung zu einer Reihe von Anpassungen gezwungen sein, weil:

- Einschränkungen der Freizügigkeit laut KSZE nur als Ausnahme erlaubt sind, die DDR sie aber zur Regel macht;
- die am 1. Januar 1989 in Kraft getretene Reiseverordnung der DDR keinen „Rechtsanspruch“ auf Ausreise wie das KSZE-Dokument enthält;
- sie das Ausreiseverbot für die Menschen aufheben muß, die zu ihren geflohenen Angehörigen reisen wollen;
- künftig niemand mehr — wie es gegenwärtig in der DDR Praxis ist — zu minderwertiger Arbeit oder Ausbildung herabgestuft werden darf, weil er ausreisen will;
- die Kontaktverbote weiter gelockert werden müssen;

- sie zukünftig nicht nur verpflichtet ist, mehr Delegationsgruppen zuzulassen, sondern auch direkte Bürgerkontakte.

Bedeutsam ist darüber hinaus die Passage des Schlußdokumentes über den Mindestumtausch, wonach die DDR die Möglichkeiten für dessen schrittweise Herabsetzung und schließliche Abschaffung „in Erwägung ziehen“ soll. Auch wenn die DDR diese Formulierung im „Neuen Deutschland“ in ein „prüfen“ verfälscht hat, wird sie an einer Neuregelung nicht mehr vorbeikommen.

Die Unterzeichnung des Wiener KSZE-Schlußdokumentes durch die DDR reicht aber nicht aus. Notwendig ist, daß die Menschenrechtspraxis in der DDR endlich den Normen und Prinzipien angepaßt wird, die die SED-Führung in Wien unterschrieben hat. Diesem Anspruch kann sie sich nicht ohne weiteres entziehen, hat sie sich doch gegenüber allen KSZE-Staaten zur Verbesserung der Menschenrechtssituation verpflichtet. Die Christlich Demokratische Union Deutschlands wird deshalb aufmerksam beobachten, ob sich die DDR-Führung bereit zeigt, alle in Wien getroffenen Abmachungen nach Geist und Buchstaben zu erfüllen. Die CDU wird jedes Zuwiderhandeln deutlich beim Namen nennen.

Die Deutschen in der Bundesrepublik Deutschland tragen darüber hinaus eine ganz unmittelbare und in den Augen der Welt selbstverständliche Mitverantwortung für die Menschenrechte unserer Landsleute in der DDR. Dieser Verantwortung müssen wir gerecht werden. Deshalb fordert die CDU von der SED-Führung:

- den elementaren Erwartungen der Menschen nach Freiheit, Freizügigkeit und Rechtssicherheit zu entsprechen und über die im Wiener Schlußdokument eingegangenen Verpflichtungen hinaus
- die Mauer und die anderen Grenzsperranlagen zu beseitigen;
- den Schießbefehl aufzuheben;
- die Sperrzonen auf der anderen Seite zu beseitigen und zahlreiche kleine Grenzübergänge zu eröffnen;
- die Reise-, Einreise- und Kontaktverbote abzuschaffen;
- ihrer Fürsorgepflicht nachzukommen und die Bewohner der DDR für Besuche in der Bundesrepublik Deutschland ausreichend mit Westgeld auszustatten, damit sie nicht als Bittsteller kommen;
- Besuchserlaubnis für Übersiedler aus der DDR zu gewähren;
- den Visumzwang aufzuheben;
- die Telefonverbindungen aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland zu verbessern und auszuweiten sowie
- den Bewohnern der DDR ungehinderten Zugang zu Büchern, Zeitschriften und Zeitungen zu gewähren.

2. Die SED muß ihre Politik jetzt ändern

Die Reformentwicklung in der Sowjetunion unter Generalsekretär Gorbatschow hat wesentlich dazu beigetragen, daß letztendlich auch alle kommunistischen Teilnehmerstaaten des KSZE-Prozesses dem Schlußdokument mit seinen zentralen Aussagen zu den Menschenrechten zugestimmt haben. Die Reform hat ihren Grund: die Völker in Mittel- und Osteuropa begehren auf. Sie rufen nach Freiheit, Demokratie und Selbstbestimmung. In einigen Ländern, zum Beispiel in Ungarn, schreitet die Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft in großen Schritten voran.

Auch in der DDR ist der Reformdruck beträchtlich, und die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen wächst. Dennoch gibt es keine Anzeichen dafür, daß die SED-Führung bereit wäre, sich dem wachsenden Reformdruck zu stellen.

Um jegliche öffentliche Reformdiskussion zu verhindern, schreckt die SED-Führung inzwischen auch davor nicht zurück, sowjetische Filme abzusetzen, der sowjetischen Zeitschrift „Sputnik“ Vertriebsverbot zu erteilen und dem Jugend- und Kulturclub in Sachen „Glasnost“ und „Perestroika“ einen Maulkorb zu verordnen.

Die DDR kann sich aber auf Dauer nicht gegen Reformen und Neuerungen völlig verschließen, die in fast allen übrigen kommunistischen Staaten als geradezu unabänderlich und überlebensnotwendig anerkannt worden sind. Das Wiener KSZE-Schlußdokument wird ein übriges dazu tun, daß die Reformdiskussion Auftrieb erhält, bedeutet es doch eine wertvolle Berufungsgrundlage für die Menschen in der DDR. Deshalb läßt sich schon heute mit ziemlicher Gewißheit sagen: ob die „Altherrenriege“ in der DDR will oder nicht, die SED muß ihre Politik ändern.

In dem vergeblichen Bemühen, den Reformdruck abzuwehren, versucht die SED-Führung zur Zeit, die Gangart gegenüber der eigenen Bevölkerung zu verschärfen. Dies zeigen die staatlichen Zensurmaßnahmen gegen kirchliche Publikationsorgane, das rigorose Vorgehen der Sicherheitsorgane gegen Teilnehmer von Protestdemonstrationen genauso wie das Verhaften und Einsperren politisch Andersdenkender.

In welchem Ausmaß dies geschieht, belegt die Zentrale Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter — die die SPD in Übereinstimmung mit der SED gerne abgeschafft sehen möchte — in ihrem kürzlich vorgelegten Jahresbericht 1988. Danach wurden 1 232 Gewaltakte in der DDR registriert, darunter 1 163 Verurteilungen aus politischen Gründen, fünf Mißhandlungen im Strafvollzug sowie 35 politische Verdächtigungen, worunter die Denunziation von DDR-Bewohnern wegen Flucht vorbereitungen zu verstehen ist. Dies sind nur die bei uns bekanntgewordenen Fälle von Menschenrechtsverletzungen.

Die Gefangenenhilfsorganisation „amnesty international“ kommt in ihrem am 24. Januar 1989 vorgelegten Bericht „Deutsche Demokratische Republik – Gummiparagrafen und Geheimprozesse“ zu der Erkenntnis, daß die DDR-Führung die volle Wahrheit über den Zustand der Menschenrechte in der DDR verschleiert.

Die von der CDU-Bundesgeschäftsstelle vorgelegte Dokumentation will aufzeigen, daß zwischen den Normen und Prinzipien, die die DDR in Wien unterzeichnet hat, und der tatsächlichen Lage der Menschenrechte in der DDR starke Divergenzen bestehen. Deshalb werden den zentralen Aussagen des KSZE-Schlußdokumentes aktuelle Fälle von Menschenrechtsverletzungen in der DDR gegenübergestellt.

3. Anspruch des Wiener KSZE-Schlußdokumentes und Wirklichkeit in der DDR

Freizügigkeit

Die krasse Einschränkung der Freizügigkeit durch DDR-Behörden wirkt sich aus nicht nur in der Behinderung von Auswanderung und Ausreise sowie der Schikanierung Ausreisewilliger, sondern auch in der Abschiebung und Ausbürgerung unliebsamer Dissidenten und Oppositioneller.

a) Ausreisen und Übersiedlungen

KSZE-Schlußdokument:

Die Teilnehmerstaaten werden das Recht eines jeden

● *auf Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb der Grenzen eines jeden Staates und*

● *auf Ausreise aus jedem Land, darunter auch seinem eigenen, und auf Rückkehr in sein Land uneingeschränkt achten.*

Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, daß die Ausübung der obenstehenden Rechte keinerlei Einschränkungen unterliegt ...

Einschränkungen tragen den Charakter von Ausnahmen.

(KSZE-Schlußdokument, zitiert nach Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 10, 31. Januar 1989, Ziff. 20, S. 81)

Realität in der DDR:

Amtliche westliche Stellen gehen von mindestens 750 000 Ausreiseanträgen aus. Dies wären knapp fünf Prozent der Bevölkerung der DDR.

(Frankfurter Allgemeine Zeitung, 31. Dezember 1988)

Auch wenn die Zahl der Übersiedlungen in den vergangenen Jahren leicht angestiegen ist, widerspricht die grundsätzliche Verweigerung des Rechts auf Ausreise durch die DDR-Führung eindeutig den anerkannten Grundrechten und den KSZE-Bestimmungen.

Die am 1. Januar 1989 in Kraft getretene DDR-Verordnung „Über Reisen von Bürgern der DDR nach dem Ausland“, regelt auch „ständige Ausreisen“, worunter Übersiedlungen in die Bundesrepublik Deutschland zu verstehen sind. Wer sich diese Verordnung näher ansieht, der kann nicht zu dem Schluß kommen, sie sei ein großer Schritt zu mehr Gesetzesstaatlichkeit im Ausreisewesen.

Vor Inkrafttreten der neuen Verordnung gestellte Ausreiseanträge sind hinfällig und somit auch Wartezeiten von mehreren Jahren. Die 15 in der Verordnung aufgeführten Versagungsgründe lassen großen Spielraum zur Ablehnung eines Ausreiseantrages. Grundsätzlich können Beschwerden dagegen allein damit abgewiesen werden, daß es sich bei der neuen Verordnung um „Kann-Bestimmungen“ handelt. In keinem einzigen Fall verpflichtet die Verordnung die Behörden, eine Ausreise zu gestatten. Wenn aber die Entscheidung über das Ausreisebegehren in das Ermessen der lokalen Behörden gestellt ist, werden damit die Bestimmungen des Wiener KSZE-Schlußdokumentes ausgehöhlt.

Wenn eine Ausreise auf legalem Wege nicht möglich ist, suchen die Menschen nach anderen Wegen, um die Freiheit zu erlangen.

Im Jahr 1988 wurde die seit 1965 höchste Zahl an Fluchtversuchen unternommen. Dies ist auf eine weiter gewachsene Unzufriedenheit der Bevölkerung mit den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen zurückzuführen. 9718 Flüchtlinge versuchten, 1988 in die Bundesrepublik Deutschland zu entkommen. Auch weit mehr Westbesucher aus der DDR unter dem Rentenalter kehrten nicht zurück.

(Kölner Stadt-Anzeiger, 4. Januar 1989)

Die Flucht aus der DDR ist immer noch ein Risiko für Leib und Leben. Immer noch gilt der Schießbefehl. Der § 27 Abs. 2 des Grenzgesetzes der DDR vom 25. März 1982 gibt dem Schießbefehl eine Scheinlegitimation; es gelte, „*die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt. Sie ist auch gerechtfertigt zur Ergreifung von Personen, die eines Verbrechens dringend verdächtigt sind*“. Tatsächlich bilden die durch Zwang bewirkte Verhinderung der Abwanderung der Bewohner den eigentlichen Zweck der rigiden Grenzbewachung.

Die Zentrale Erfassungsstelle in Salzgitter hat im vergangenen Jahr 1232 Gewaltakte der DDR registriert. Damit erhöhte sich die Zahl der seit dem Mauerbau 1961 begangenen Unrechtstaten auf 38418. 29mal wurde der Gebrauch von Schußwaffen gemeldet, den die Behörde als

„Tötungshandlung“ einstuft. Die Gesamtzahl der von der Zentralen Erfassungsstelle seit 1961 verzeichneten Gewaltakte der DDR setzt sich somit aus 4 387 Tötungshandlungen, 27 901 politischen Urteilen, 613 Mißhandlungen im Strafvollzug und bei Vernehmungen, 2932 politischen Verdächtigungen und 2 585 Festnahmen (die bis 1979 noch mitgezählt wurden) zusammen. Durch den Schußwaffengebrauch wurden an der innerdeutschen Grenze 111 sowie an der Mauer und dem Ring um Berlin 77 Menschen getötet.

(dpa, 3. Januar 1989)

Am 8. Januar 1989 schossen DDR-Grenzsoldaten auf vier DDR-Bewohner, die über die Sperranlagen nach Bayern flüchten wollten. Einem 23jährigen Mechaniker aus Zwickau gelang die Flucht. Seine 23jährige Ehefrau und zwei Arbeitskollegen wurden dagegen von DDR-Grenztruppen festgenommen. Einer der Männer wurde nach Darstellung der Polizei verletzt abtransportiert. Es wurden zwei Gewehrschüsse abgefeuert.

(Die Welt, 9. Januar 1989)

Der 20jährige Marino Blankenburg berichtete, er sei zu zwölf Monaten Haft verurteilt worden, weil er am Grenzübergang Bahnhof Friedrichstraße seinen Personalausweis abgeben habe, um seine Forderung nach Ausreise in den Westen zu unterstreichen.

Wegen eines Fluchtversuches wurde der 22jährige Thomas Seltmann nach eigenen Angaben zu 18 Monaten Freiheitsentzug verurteilt.

(Der Tagesspiegel, 16. Juni 1988)

b) Benachteiligungen und Diskriminierungen von Ausreisewilligen und deren Familienangehörigen

KSZE-Schlußdokument:

● *sicherstellen, daß keine Person, die diese Rechte und Freiheiten für sich in Anspruch nimmt bzw. die Absicht äußert oder versucht, dies zu tun, oder ein Mitglied ihrer Familie als Folge davon in irgendeiner Weise benachteiligt wird.*

(Ziff. 13.8, S. 80)

Realität in der DDR:

Im Normalfall verfährt die DDR gegen Abwanderungswillige, indem sie sie bestraft mit beruflicher Degradierung und sozialer Diskriminierung. Den in die Enge Getriebenen bleibt dann nur noch das Mittel der Provokation des Staates durch spektakuläre Aktionen. Sie müssen politisches Aufsehen erregen, um ihr Recht auf Auswanderung durchzusetzen.

Der 24 Jahre alte Christoph Mylius berichtete, er habe auf eine Fensterscheibe geschrieben „Niemand hat das Recht, Menschen zu regieren“

und sei dafür und wegen des Versuchs eines Freundes, den Fall in den Westen zu melden, zu 18 Monaten Haft verurteilt worden.

(Der Tagesspiegel, 16. Juni 1988)

Da seine Frau bei einer Besuchsreise im Westen geblieben war, stellte der Installateur [REDACTED] am 19. Juli 1987 einen Antrag auf Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland. Ihm wurde mitgeteilt, daß kein Grund zum Verlassen der DDR vorliege und der Antrag daher abgelehnt würde. Der Staat müsse ihn vor seiner „kriminellen“ Ehefrau schützen. Eine Scheidung wurde ihm nahegelegt. Als [REDACTED] aber einen weiteren Antrag stellte, wurde seine Wohnung durchsucht, er wurde von Leuten der Staatssicherheit mehrfach verprügelt und schließlich inhaftiert.

(Frankfurter Allgemeine Zeitung, 30. Dezember 1988)

c) Besuchsreisen

KSZE-Schlußdokument:

Sie werden bei der wohlwollenden Behandlung von Gesuchen in bezug auf Familienbegegnungen die Wünsche des Gesuchstellers gebührend berücksichtigen ... im Hinblick auf Reisen zusammen mit anderen Familienmitgliedern zu gemeinsamen Familienbegegnungen.

(Ziff. 7, S. 90)

Sie werden bei der wohlwollenden Behandlung von Gesuchen in bezug auf Familienbegegnungen auch Besuche bei und von entfernten Verwandten gestatten.

(Ziff. 8, S. 90)

Realität in der DDR:

Die Verordnung vom 1. Januar 1989 läßt praktisch nur noch Familienzusammenführungen zu. Etwa 90 bis 95 Prozent der Antragsteller aber fallen, nach Angabe des zuständigen DDR-Anwalts Wolfgang Vogel, nicht unter die in Paragraph 10 der Verordnung genannten „humanitären Gründe“. In zahlreichen Fällen wurden seit dem 1. Januar Ehepaare unterhalb des Rentenalters, die noch im vergangenen Jahr gemeinsame Verwandtenbesuche genehmigt erhielten, die Anträge abgelehnt und nur einem Ehepartner die Reise erlaubt.

(Die Welt, 11. Januar 1989)

Der Kreis der reiseberechtigten Personen in der DDR ist nach wie vor eng begrenzt, und viele Reisewillige sind nach den in der DDR geltenden Bestimmungen vom Reisen in den Westen grundsätzlich ausgeschlossen. Selbst Reisen in das benachbarte sozialistische Ausland verweigert die DDR ihren Bewohnern willkürlich. Aus dem Jahr 1988 sind 20 ausgesprochene Reiseverweigerungen für namentlich genannte Mitglieder von Friedens- und Umweltgruppen und seit 1985 bereits 200 Fälle bekanntgeworden.

(Frankfurter Rundschau, 24. Januar 1989)

d) Kontaktverbote**KSZE-Schlußdokument:**

Wenn Gesuche in Bezug auf die in der Schlußakte und den anderen oben genannten KSZE-Dokumenten enthaltenen Bestimmungen über menschliche Kontakte aus Gründen, die in den einschlägigen internationalen Dokumenten angegeben sind, abgelehnt werden, werden sie gewährleisten, daß dem Gesuchsteller unverzüglich schriftlich in einer amtlichen Benachrichtigung die für diese Entscheidung maßgebenden Gründe dargelegt werden.

(Ziff. 16, S. 90)

Wenn in diesem Zusammenhang ein Gesuch einer Einzelperson auf Reisen ins Ausland aus Gründen der nationalen Sicherheit abgelehnt worden ist, werden sie gewährleisten, daß jede Einschränkung betreffend Reisen dieser Einzelperson innerhalb streng begründeter Fristen so kurz wie möglich ist und nicht willkürlich angewendet wird.

(Ziff. 17, S. 90)

Realität in der DDR:

Durch ein ausgeklügeltes System von Kontaktsperren sorgt die Führung der DDR für weitgehende Abgrenzung zwischen West- und Mitteldeutschen. Viele Personen in der DDR werden als Geheimnisträger eingestuft und müssen sich schriftlich verpflichten, ihre privaten Kontakte zu Verwandten und Freunden in nichtkommunistischen Staaten abubrechen oder aufs äußerste zu reduzieren. Betroffen von derartigen Kontaktverboten sind auch die Familienangehörigen des tatsächlichen oder angeblichen Geheimnisträgers. Selbst Verwandte, die nicht am Wohnort des Verpflichteten leben, können in die Kontaktsperre einbezogen sein. Diese Kontaktverbote wirken tief in den privaten, familiären und beruflichen Bereich der Betroffenen hinein. Oft unterbinden sie den Kontakt zwischen engsten Familienangehörigen. Wer sich weigert, ein Kontaktverbot zu akzeptieren, gibt seine beruflichen Aufstiegschancen preis. Wer es umgeht, riskiert berufliche Rückstufung, Verlust des Beschäftigungsverhältnisses oder gar Strafverfolgung.

In besonderem Maße von Kontaktverboten betroffen sind Angehörige der Nationalen Volksarmee, der Volkspolizei, Beschäftigte im Bildungswesen, Angestellte von Behörden, Funktionäre der Parteien und Massenorganisationen in der DDR, Führungskräfte in der Industrie und Wissenschaftler. Aber der Personenkreis, der in der DDR von Kontaktverboten betroffen ist, läßt sich nicht exakt begrenzen. Es liegt in der Kompetenz der Beschäftigungsbetriebe, bestimmte Mitarbeiter mit Kontaktverboten zu belegen. Oft gehen die Maßnahmenberechtigten dabei willkürlich vor. Zahlreiche Betriebe verlangen von ihren Beschäftigten sogar, über alle Westkontakte schriftlich zu berichten, auch wenn sie keine Kontaktverbote haben.

Wer von absolutem Kontaktverbot betroffen ist, muß sich extremen Restriktionen unterwerfen. Anträge auf private Ausreisen in nichtkommunistische Staaten können selbst bei einer dringenden Familienangelegenheit nicht gestellt werden. Besucher aus diesen Staaten werden nicht eingeladen. Treffen sie unangemeldet ein, werden sie nicht empfangen. Der private Post- und Telefonverkehr mit Personen aus nichtkommunistischen Staaten wird eingestellt. Briefe, Telefongespräche und Geschenke von ihnen werden nicht mehr entgegengenommen. Wenn erkennbar ist, daß ein Kontaktpartner aus dem Westen kommt, so ist der Kontakt mit ihm in der Öffentlichkeit oder auch im privaten Rahmen unverzüglich abzubrechen.

(vgl. **Menschenrechte für alle Deutschen**, Hrsg.: Junge Union Deutschlands, Bonn 1988, S. 6 f.)

e) Reisen aus humanitären Gründen

KSZE-Schlußdokument:

Sie werden Gesuche auf Reisen, die aus dringenden humanitären Gründen unternommen werden sollen, unverzüglich Aufmerksamkeit widmen...

(Ziff. 12, S. 90)

Realität in der DDR:

Im Dezember 1988 hatte der Schriftsteller Reiner Kunze eine Einreisegenehmigung in die DDR zum Besuch seiner schwerkranken Mutter beantragt. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Daraufhin hatte seine Tochter Marcela (32) einen Antrag gestellt, um an der Beisetzung der inzwischen verstorbenen Mutter teilzunehmen. Sie erhielt eine Einreisegenehmigung, wurde aber am 28. Januar 1989 am Grenzübergang Gerstungen ohne Begründung aus dem Zug geholt und zurückgewiesen. Reiner Kunze bezeichnete dies als Beweis dafür, daß die „Einstellung“ des Regimes „gegenüber dem Menschen sich nicht geändert hat“.

(Die Welt, 2. Februar 1989)

Presse und Informationsfreiheit

KSZE-Schlußdokument:

... Sie werden sich weiterhin darum bemühen, die freiere und umfassendere Verbreitung von Informationen aller Art zu erleichtern, zur Zusammenarbeit im Bereich der Information zu ermutigen und die Arbeitsbedingungen für Journalisten zu verbessern.

In diesem Zusammenhang ... werden sie gewährleisten, daß Einzelpersonen ihre Informationsquellen frei wählen können. Dabei werden sie:

● *Einzelpersonen, Institutionen und Organisationen unter Wahrung der Rechte auf geistiges Eigentum, einschließlich des Urheberrechts, gestatten, zu besitzen, zu reproduzieren und weiterzugeben.*

Zu diesen Zwecken werden sie alle mit den oben erwähnten völkerrechtlichen und anderen internationalen Verpflichtungen unvereinbaren Einschränkungen beseitigen.

(Ziff. 34, S. 92)

Sie werden Rundfunk- und Fernsehorganisationen ermutigen, über verschiedene Aspekte des Lebens in anderen Teilnehmerstaaten zu berichten...

(Ziff. 38, S. 92)

Realität in der DDR:

Wie es mit dem Recht auf freie Berichterstattung steht, zeigten am 1. Mai 1988 Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, als sie auf Kameraleute einschlugen und zwei Fotoreportern westlicher Agenturen die Kameras aus der Hand schlugen, als diese filmen wollten, wie sie mit brutaler Gewalt gegen einen Mann vorgingen, der sich vor der Marienkirche in Ost-Berlin an ein Steinkreuz gekettet hatte und ein Plakat trug mit der Aufschrift: „Wegen meiner Gesinnung enteignet, entrechtet und eingesperrt. Freiheit! Menschenrechte! Gleichheit!“

(Die Welt, 2. Mai 1988)

Das DDR-Außenministerium teilte am 15. September 1988 den in der DDR akkreditierten Korrespondenten von ARD und ZDF mit, sie könnten als Redakteure an den öffentlichen Beratungen der in Dessau stattfindenden Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR teilnehmen, jedoch „ohne Technik“.

(Informationen des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen, Nr. 18/1988, S. 14)

Dieses Vorgehen steht nicht nur im krassen Widerspruch zu den KSZE-Bestimmungen, es verstößt auch gegen die Vereinbarungen von Arbeitsmöglichkeiten von Journalisten in der DDR.

Wie sehr das Grundrecht der Meinungs- und Informationsfreiheit mißachtet wird, zeigt das Fehlen einer freien Presse. Zeitungen, Radio und Fernsehen sind auf die offizielle Ideologie eingeschworen. Deshalb kann die Opposition nur in Kirchenzeitungen ihre Stimme erheben. Diese Zeitungen unterliegen häufigen Verboten und Zensuren. Bemerkenswert sind die Themen, die der SED-Führung unangenehm sind.

Die von der Landeskirche Dessau herausgegebene Zeitung „Sonntag“ durfte wegen eines Berichtes über Versorgungsmängel nicht erscheinen. Die „Mecklenburgische Landeszeitung“ mußte Beiträge über den neugeschaffenen Zivildienst in Polen ändern. Ein Amtsblatt der

Landeskirche, das eine Studie über die Aktualisierung des Begriffs „Kirche im Sozialismus“ enthielt, wurde nicht ausgeliefert.

(Reuter, 20. September 1988)

Das Presseamt beim DDR-Ministerrat zensierte am 12. Dezember 1988 erneut das evangelische Wochenblatt „Die Kirche“. Unter anderem mußte die Zeitung auf einen Beitrag über die neue Verfassung der Evangelisch Lutherischen Kirche in Lettland sowie die Besprechung eines Romans des sowjetischen Autors Tschingis Aitmatow verzichten.

(Deutschland Archiv, 1/1989, S. 126)

Einige Wochen vorher wurde am 19. November 1988 das Erscheinen der sowjetischen Zeitschrift Sputnik verboten, unter anderem wegen „verzerrender Beiträge zur Geschichte“. Gleichzeitig wurden fünf sowjetische Filme aus den Kinoprogrammen genommen.

(dpa, 19. November 1988)

Gedanken- und Gewissensfreiheit

KSZE-Schlußdokument:

Sie bestätigen, daß sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und (oder; Abdruck Neues Deutschland) Überzeugungsfreiheit, für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion achten werden. Sie bestätigen ferner die universelle Bedeutung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ...

(Ziff. 12, S. 79)

Sie bekunden ihre Entschlossenheit, die wirksame Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu garantieren, die sich alle aus der dem Menschen innenwohnenden Würde ergeben und für seine freie und volle Entfaltung wesentlich sind.

(Ziff. 12, S. 79)

In diesem Zusammenhang werden sie

● *das Recht aller ihrer Bürger achten, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen aktiv zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beizutragen;*

(Ziff. 13.5, S. 80)

● *jeder in ihrem Gebiet befindlichen und ihrer Jurisdiktion unterstehenden Person Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied ... gewährleisten;*

(Ziff. 13.7, S. 80)

- *sicherstellen, daß keine Person, die diese Rechte und Freiheiten für sich in Anspruch nimmt bzw. die Absicht äußert oder versucht, dies zu tun, oder ein Mitglied ihrer Familie als Folge davon in irgendeiner Weise benachteiligt wird.* (Ziff. 13.8, S. 80)

Realität in der DDR:

Am 17. Januar 1988 demonstrierten erstmals unabhängige Gruppen und Ausreiseantragsteller am Rande der Luxemburg-Kundgebung mit dem Rosa-Luxemburg-Zitat „Freiheit ist immer die Freiheit des Andersdenkenden“ für politische Liberalisierung und die Einhaltung der Menschenrechte. Die Staatssicherheit und die Volkspolizei reagierten mit einer Verhaftungs- und Abschiebungswelle mit dem Ehepaar Stephan Krawcyk und Freya Klier, Vera Wollenberger und dem Ehepaar Templin als bekannteste Opfer.

(Die Welt, 12. Januar 1989)

In zahlreichen Interviews gaben die Abgeschobenen an, daß es keineswegs ihr Ziel gewesen sei, die DDR zu verlassen. Sie wollten lediglich für verbesserte Lebensbedingungen in der DDR kämpfen. Dies ließ die DDR-Führung nicht zu. Sie wählte den bequemeren Weg.

Bereits im Vorfeld der Kundgebung wurden in Leipzig elf Mitglieder von unabhängigen und kirchlichen Friedens- und Menschenrechtsgruppen verhaftet. Auch diese Menschen wollten nichts anderes als die ihnen zustehenden Rechte einfordern.

(Die Welt, 16. Januar 1989)

In Ost-Berlin wurden am 10. Oktober 1988 rund 80 Personen vorübergehend festgenommen und „verwarnt“, weil sie sich an einem Schweigemarsch beteiligten gegen die wiederholten staatlichen Zensureingriffe bei evangelischen Kirchenzeitungen.

(Deutschland Archiv, 11/1988, S. 1245)

Mehrere Schüler der Ost-Berliner Carl-von-Ossietzky-Oberschule wurden im November 1988 von der Schule verwiesen, weil sie in einem von ihnen unterzeichneten Papier den Sinn von Militärparaden in der DDR in Frage gestellt hatten.

(Informationen des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen, 22/1988, S. 21)

Im Januar 1989 demonstrierten rund 500 Menschen in Leipzig für die Freilassung inhaftierter Bürgerrechtler. Dabei wurden mehr als 100 Menschen festgenommen, und die Staatsführung der DDR bezeichnete diesen Versuch der Einklagung von Menschenrechten als „Provokation“ und den „Versuch, Ordnung und Sicherheit zu stören“.

(Die Welt, 19. Januar 1989)

Religionsfreiheit

KSZE-Schlußdokument:

Um die Freiheit des einzelnen zu gewährleisten, sich zu seiner Religion oder Überzeugung zu bekennen und diese auszuüben, werden die Teilnehmerstaaten unter anderem

(Ziff. 16, S. 80)

● *wirksame Maßnahmen ergreifen, um eine auf Religion oder Überzeugung gegründete Diskriminierung gegen Personen oder Gemeinschaften ... zu beseitigen und die tatsächliche Gleichheit zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen zu gewährleisten;*

(Ziff. 16.1, S. 80)

● *das Recht von einzelnen Gläubigen und Glaubensgemeinschaften achten, religiöse Bücher und Veröffentlichungen in der Sprache ihrer Wahl sowie andere, der Ausübung einer Religion oder Überzeugung dienenden Gegenstände und Materialien zu erwerben, zu besitzen und zu verwenden.*

(Ziff. 16.9, S. 80)

Realität in der DDR:

Im Oktober 1988 wurde mehreren Kirchenzeitingen der Abdruck eines Fürbittegebetes untersagt. Die beanstandete Passage lautete: „Hilf, daß durch unsere Beratungen der Prozeß der Umkehr und Erneuerung in unserem Lande gefördert wird.“

(Informationen des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen, 19/1988, S. 21)

Auf einer Sitzung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR, die am 13. November 1988 in Ost-Berlin stattfand, wurde mitgeteilt, daß DDR-Behörden einen in Buckow (Bezirk Frankfurt/Oder) geplanten internationalen kirchlichen Kongreß für die europäische Sektion des Christlichen Weltstudentenbundes verboten haben.

(Informationen des BMB, 22/1988, S. 20)

Nach einem Treffen am 13. Oktober 1988 mit dem DDR-Staatssekretär für Kirchenfragen, Kurt Löffler, teilte der Thüringische Landesbischof Werner Leich, Vorsitzender der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR, mit, die DDR-Regierung wolle auch in Zukunft „keine offene Berichterstattung in DDR-Kirchenzeitungen dulden“.

(Informationen des BMB, 20/1988, S. 12)

Im Januar 1989 druckte das „Neue Deutschland“ einen Leitartikel, der die Kirche nachdrücklich aufforderte, sich lieber um den „mangelnden Besuch der Gottesdienste“ zu kümmern, als sich weiterhin in weltliche und damit staatliche Angelegenheiten zu mischen. Anlaß war ein Interview, das der

Konsistorialpräsident Manfred Stolpe einer westlichen Zeitung gegeben hatte.

(Frankfurter Allgemeine Zeitung, 19. Januar 1989)

In der Ost-Berliner evangelischen Samaritergemeinde wurden in den Amtsräumen und in der Privatwohnung des Pfarrers Eppelmann Abhörgeräte gefunden.

(dpa, 7. Februar 1989)

Politisches Strafrecht und politische Gefangene

KSZE-Schlußdokument:

Die Teilnehmerstaaten werden

- *gewährleisten, daß niemand willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen wird;*
- *gewährleisten, daß jeder, der festgenommen oder in Haft gehalten wird, menschlich und unter Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt wird;*
- *den einzelnen vor allen psychiatrischen oder anderen medizinischen Praktiken schützen, die eine Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellen, und wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Bestrafung solcher Praktiken treffen.*

(Ziff. 23.1,2,6, S. 81/82)

Realität in der DDR:

„amnesty international“ stellte in ihrem kürzlich veröffentlichten Bericht über die Lage der Menschenrechte in der DDR fest, daß „Hunderte von Menschen“ durch Gesetze der Freiheit beraubt werden, die die Meinungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit und die Bewegungsfreiheit einschränken. Der Bericht erwähnt Artikel 27 (1) der DDR-Verfassung, der das Recht jedes Bürgers auf „freie und öffentliche Meinungsäußerung“ verankert. Der offizielle Kommentar zur Verfassung schränke dann jedoch ein, daß dieses nicht das Recht auf „antisozialistische Äußerungen“ einschließt. „amnesty“ erwähnt ferner die Artikel 99, 100 und 219 des DDR-Strafgesetzbuches, in denen die Weitergabe von Informationen und die Kontaktaufnahme mit ausländischen Organisationen oder Privatleuten behandelt werden. Diese Artikel seien so vage formuliert, „daß jeder, der auf irgendeine Weise mit Ausländern Kontakt aufnimmt, Gefahr läuft, das Gesetz zu verletzen“.

(vgl. „amnesty international“, German Democratic Republic, Sweeping laws — secret justice, London, Jan. 1989)

Die Normenvielfalt im Bereich der politischen Straftatbestände und die Schwere der angedrohten Strafen im DDR-Strafrecht zeigen, daß die

Strafpolitik der DDR auf Repressionen hinausläuft und Mißachtung und Verletzung der Menschen- und Grundrechte gewollt oder billigend in Kauf genommen werden. Die judiziellen Grundrechte der Untersuchungshäftlinge und Angeklagten sind in der DDR erheblich eingeschränkt. Die Zentrale Erfassungsstelle in Salzgitter registrierte im Jahre 1988 fünf Mißhandlungen im Strafvollzug.

(dpa, 3. Januar 1989)

Bei politischen Strafurteilen wird dem Angeklagten das Urteil nicht zugestellt, sondern lediglich für kurze Zeit zum Durchlesen überlassen oder sogar nur mündlich zur Kenntnis gebracht. Einsicht in das Strafgesetzbuch ist in der Regel nur im Beisein des Vernehmers und zeitlich begrenzt möglich. Der Angeklagte kann sich nicht genügend oder in Ruhe mit den ihn interessierenden Paragraphen beschäftigen. Die Hauptverhandlung erfolgt bei politischen Strafprozessen in der DDR unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

Ein Beispiel aus jüngerer Zeit belegt die Willkür der DDR-Strafjustiz. Die 29jährige Liane Rummelt war nach zwei Fehlgeburten in der DDR, welche bei qualifizierter ärztlicher Betreuung zu vermeiden gewesen wären, 1987 bei einem Besuch in Hamburg geblieben, um dort ihr drittes Kind gesund zur Welt zu bringen. Ihr 26jähriger Ehemann [REDACTED] stellte daraufhin einen Antrag auf Familienzusammenführung. Der Antrag wurde abgelehnt, und [REDACTED] wurde mehrmals von Leuten des Staatssicherheitsdienstes verprügelt. Bei der Vorbereitung zu einem Fluchtversuch über die deutsch-tschechoslowakische Grenze wurde er jedoch entdeckt, wegen „versuchter Republikflucht“ inhaftiert und am 10. März 1988 zu sechs Monaten Haft verurteilt. In der Untersuchungshaft wurde er mißhandelt und trug zahlreiche Verletzungen davon. Da die Sicherheitsbestimmungen in der Stahlgießerei, in der er zwangsweise arbeiten mußte, mißachtet wurden, zog er sich verschiedene schwere Verletzungen zu, welche nicht behandelt wurden. Post, selbst die des Leipziger evangelischen Pfarrers Schleinitz, wurde ihm nicht zugestellt. In seiner Verzweiflung dachte der Inhaftierte sogar an Selbstmord.

(Frankfurter Allgemeine Zeitung, 30. Dezember 1988)